



BMF – IV/8 (IV/8)

29. April 2008

BMF-010302/0141-IV/8/2008

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-2724, Arbeitsrichtlinie Nordkorea-Embargo

Die Arbeitsrichtlinie AH-2724 (Arbeitsrichtlinie Nordkorea-Embargo) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 29. April 2008

1. Rechtsgrundlage

[Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) des Rates vom 27. März 2007 - in weiterer Folge in dieser Richtlinie mit "Verordnung" bezeichnet - über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea.

Inkrafttreten: 29. März 2007 (Datum der Veröffentlichung).

2. Ausfuhr von Gütern und Technologien

2.1. Ausfuhrverbot

Es ist verboten, die Güter und Technologien des [Anhangs I der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Nordkorea oder zur Verwendung in Nordkorea zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 ist der [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) (Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck).

Definition:

"Natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Nordkorea" sind der Nordkoreanische Staat sowie jede Behörde dieses Staats, jede natürliche Person mit Aufenthaltsort oder Wohnsitz in Nordkorea, jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung mit Sitz in Nordkorea sowie jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung, die direkt oder indirekt von einer oder mehreren der vorgenannten Personen kontrolliert wird.

Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die Ausrüstungen des Anhangs I der Verordnung umfassen, sind mit der Maßnahme gekennzeichnet. Fußnoten beschreiben jene Güter innerhalb der gekennzeichneten Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die tatsächlich von der Maßnahme betroffen sind.

2.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme.

Anmerkung:

Güter und Technologien, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union aufgeführt und daher gesondert geregelt sind (Siehe dazu die [AußHV 2005](#) und die Arbeitsrichtlinie AH-3200), sind nicht im Anhang I aufgeführt.

2.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhrgüter nicht der Maßnahme unterliegen. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y920 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt") zu verwenden.

2.2.3. Feststellungsbescheid nach § 21 AußHG 2005 des BMWFJ

Mit einem Feststellungsbescheid nach [§ 21 AußHG 2005](#) kann das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend feststellen, dass die darin genannten Güter nicht der Maßnahme unterliegen (maßnahmenbefreiende Wirkung). In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhrgüter ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4FSB ("Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit dem eine Befreiung festgestellt wird") zu verwenden - außerdem ist die Nummer des Bescheides anzuführen und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1.

2.3. Vorabanmeldung für Frachtflugzeuge und Handelsschiffe

(1) Für Frachtflugzeuge und Handelsschiffe auf dem Weg nach und aus Nordkorea und Schiffe Nordkoreas müssen den zuständigen Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats für alle Waren, die in die Union verbracht werden oder diese verlassen, Vorab-Angaben über das Eintreffen oder das Verlassen vorgelegt werden.

(2) Die Regelungen betreffend die Verpflichtung zur Vorabanmeldung bei der Ausfuhr, insbesondere bezüglich der einzuhaltenden Fristen und beizubringenden Angaben, entsprechen den für summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen des ZK und der ZK-DVO.

(3) Bis zum 31. Dezember 2010 können die summarischen Ausgangsanmeldungen schriftlich mit Hilfe von Geschäfts-, Hafen- oder Beförderungsunterlagen vorgelegt werden, sofern diese die erforderlichen Angaben enthalten.

(4) Siehe dazu ergänzend Abschnitt 11.

2.4. Zusätzliche Erklärung für Frachtflugzeuge und Handelsschiffe

2.4.1. Erklärung zu Nordkorea Embargo

Frachtflugzeuge oder Handelsschiffe auf dem Weg in die Demokratische Volksrepublik Korea und aus diesem Land oder ihre Vertreter müssen erklären, ob die Waren unter die vorliegende Verordnung fallen, und, falls diese Waren einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen, die Einzelheiten der für diese Waren erteilten Ausfuhrgenehmigung angeben.

Fallen die Waren nicht unter die Verordnung, ist dies zu erklären. In e-Zoll ist dafür der Dokumentenartencode Y920 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt") zu verwenden.

Wenn die Ausfuhr der Güter eine Ausfuhrgenehmigung erfordert, muss diese vorliegen und gültig sein. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C052 ("Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden. Außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1. in der Ausfuhranmeldung anzuführen.

2.4.2. Abgabe der Erklärungen

Bis zum 31. Dezember 2010 können die erforderlichen zusätzlichen Erklärungen schriftlich mit Hilfe von Geschäfts-, Hafen- oder Beförderungsunterlagen vorgelegt werden, sofern diese die erforderlichen Angaben enthalten.

Ab dem 1. Januar 2011 ist die erforderliche zusätzliche Erklärung nach Maßgabe des Einzelfalles entweder schriftlich oder unter Verwendung der summarischen Eingangs- und Ausgangsanmeldungen vorzulegen.

Siehe dazu ergänzend Abschnitt 11.

3. Ausfuhr von Luxuswaren

3.1. Ausfuhrverbot

Es ist verboten, die im [Anhang III der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) aufgeführten Luxuswaren unmittelbar oder mittelbar an Nordkorea zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

3.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

3.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme.

3.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhr Güter nicht der Maßnahme unterliegen. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y920 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt") zu verwenden.

3.2.3. Feststellungsbescheid nach § 21 AußHG 2005 des BMWFJ

Mit einem Feststellungsbescheid nach [§ 21 AußHG 2005](#) kann das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend feststellen, dass die darin genannten Güter nicht der Maßnahme unterliegen (maßnahmenbefreiende Wirkung). In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4FSB ("Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit dem eine Befreiung festgestellt wird") zu verwenden - außerdem ist die Nummer des Bescheides anzuführen und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1.

3.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung

Für Güter Luxuswaren des Anhangs III der Verordnung können Ausfuhrgenehmigungen nach erfolgter Erteilung von Sondergenehmigungen durch den UN-Sicherheitsrat erteilt werden. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C052 ("Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden. Außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1. in der Ausfuhranmeldung anzuführen.

4. Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen

4.1. Ausfuhrverbot

Den in Anhang IV bzw. V der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

Die Maßnahme ist somit ein Totalembargo gegen die genannten Personen.

4.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

4.2.1. Andere als die im Anhang IV bzw. V der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen

Güter aus der Kombinierten Nomenklatur, die an andere als im Anhang IV bzw. V der Verordnung aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme.

4.2.2. Feststellungsbescheid nach § 21 AußHG 2005 des BMWFJ

Mit einem Feststellungsbescheid nach [§ 21 AußHG 2005](#) kann das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend feststellen, dass die darin genannten Güter nicht der Maßnahme unterliegen (maßnahmenbefreiende Wirkung, zB bei Namensähnlichkeit). In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4FSB ("Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit dem eine Befreiung festgestellt wird") zu verwenden - außerdem ist die Nummer des Bescheides anzuführen und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1.

5. Einfuhr von Gütern und Technologien

5.1. Einfuhrverbot

Es ist verboten, die Güter und Technologien des [Anhangs I der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) in Nordkorea zu erwerben, aus Nordkorea einzuführen oder aus Nordkorea zu befördern, unabhängig davon, ob es sich um Ursprungserzeugnisse Nordkoreas handelt oder nicht.

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 ist der [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) (Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck).

Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die Güter und Technologien des Anhangs I der Verordnung umfassen, sind mit der Maßnahme gekennzeichnet.

Fußnoten beschreiben jene Güter innerhalb der gekennzeichneten Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die tatsächlich von der Maßnahme betroffen sind.

5.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

5.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme.

5.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhr Güter nicht der Maßnahme unterliegen. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y920 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt") zu verwenden.

5.2.3. Feststellungsbescheid nach § 21 AußHG 2005 des BMWFJ

Mit einem Feststellungsbescheid nach [§ 21 AußHG 2005](#) kann das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend feststellen, dass die darin genannten Güter nicht der Maßnahme unterliegen (maßnahmenbefreiende Wirkung). In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4FSB ("Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit dem eine Befreiung festgestellt wird") zu verwenden - außerdem ist die Nummer des Bescheides anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1.

5.3. Vorabanmeldung für Frachtflugzeuge und Handelsschiffe

(1) Für Frachtflugzeuge und Handelsschiffe auf dem Weg nach und aus Nordkorea und Schiffe Nordkoreas müssen den zuständigen Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats

für alle Waren, die in die Union verbracht werden oder diese verlassen, Vorab-Angaben über das Eintreffen oder das Verlassen vorgelegt werden.

(2) Die Regelungen betreffend die Verpflichtung zur Vorabanmeldung bei der Ausfuhr, insbesondere bezüglich der einzuhaltenden Fristen und beizubringenden Angaben, entsprechen den für summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen des ZK und der ZK-DVO.

(3) Bis zum 31. Dezember 2010 können die summarischen Ausgangsanmeldungen schriftlich mit Hilfe von Geschäfts-, Hafen- oder Beförderungsunterlagen vorgelegt werden, sofern diese die erforderlichen Angaben enthalten.

(4) Siehe dazu ergänzend Abschnitt 11.

5.4. Zusätzliche Erklärung für Frachtflugzeuge und Handelsschiffe

5.4.1. Erklärung zu Norkorea Embargo

Frachtflugzeuge oder Handelsschiffe auf dem Weg in die Demokratische Volksrepublik Korea und aus diesem Land oder ihre Vertreter müssen erklären, ob die Waren unter die vorliegende Verordnung fallen, und, falls diese Waren einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen, die Einzelheiten der für diese Waren erteilten Ausfuhrgenehmigung angeben.

Fallen die Waren nicht unter die Verordnung, ist dies zu erklären. In e-Zoll ist dafür der Dokumentenartencode Y920 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt") zu verwenden.

Wenn die Ausfuhr der Güter eine Ausfuhrgenehmigung erfordert, muss diese vorliegen und gültig sein. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C052 ("Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden. Außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1. in der Ausfuhranmeldung anzuführen.

5.4.2. Abgabe der Erklärungen

Bis zum 31. Dezember 2010 können die erforderlichen zusätzlichen Erklärungen schriftlich mit Hilfe von Geschäfts-, Hafen- oder Beförderungsunterlagen vorgelegt werden, sofern diese die erforderlichen Angaben enthalten.

Ab dem 1. Januar 2011 ist die erforderliche zusätzliche Erklärung nach Maßgabe des Einzelfalles entweder schriftlich oder unter Verwendung der summarischen Eingangs- und Ausgangsanmeldungen vorzulegen.

Siehe dazu ergänzend Abschnitt 11.

6. Durchfuhr

Für die Durchfuhr gelten die Richtlinien über die Einfuhr bzw. Ausfuhr.

7. Strafbestimmungen

Bei der Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Embargomaßnahmen sind die Strafbestimmungen der [§§ 37](#) und [38 AußHG 2005](#) anzuwenden und entsprechend dazu Anzeige zu erstatten.

Siehe dazu die AH-1130.

Abschnitt 8.

derzeit frei

Abschnitt 9.

derzeit frei

Anlage 1

10. Übersicht der vom Nordkorea Embargo betroffenen Kapitel der Kombinierten Nomenklatur

10.1. Anwendung der Übersicht

Die Übersicht in der Anlage 1 dient der Orientierung - rechtlich maßgebend ist die Verordnung zur Maßnahme.

Nicht alle Güter der gekennzeichneten Kapitel der Kombinierten Nomenklatur bzw. der gelisteten Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur unterliegen den Maßnahmen.

10.2. Übersichtsdarstellung

Die Einteilung in der Tabelle ist wie folgt zu lesen: 1. = 10 ff; .0-.9 Einerstellen (Beispiel: 1. mit .3 = Kapitel 13).

Tabelle

	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9	
0x	==	III						III			0x
1x							III				1x
2x	III		III		III		I		I	I	2x
3x	I		I	III	I		I	I	I	I III	3x
4x	I		III	III						I III	4x
5x					I	I	I	III	III	I III	5x
6x		III	I III	III					I	I III	6x
7x	I III	I III	I	I	I	I	I	==	I		7x
8x	I	I	I III		I III	I III	I III	I III	I III	I III	8x
9x	I	III	III	I III	I	III	III	III	==	==	9x
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9	

11. Vorabmeldung nach Artikel 4a der Verordnung (EG) Nr. 329/2007

11.1. Frachtführer

11.1.1. Vorabmeldepflicht

Die Vorabmeldungspflicht besteht für Frachtflugzeuge oder Handelsschiffe auf dem Weg in die Demokratische Volksrepublik Korea und aus diesem Land.

11.1.2. Anmeldepflichtige Person

Anmeldepflichtig ist die Person, die Waren auf Handelsschiffen oder in Frachtflugzeugen aus Nordkorea in das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft bzw. aus dem Gebiet der Gemeinschaft nach Nordkorea verbringt oder die die Verantwortung für die Beförderung übernimmt, dh. in der Regel der (Flug-)Kapitän oder jede andere Person, die in der Lage ist, die betreffenden Waren der zuständigen Zollstelle zu stellen. Eine Vertretung ist möglich.

Im Fall der Ausfuhr von Gütern mit Abgabe einer Ausfuhranmeldung ist für diese Güter nicht die vorgenannte Person vorabanmeldepflichtig, sondern der Ausführer der Güter.

Die Vorabanmeldungspflicht wird dabei durch Abgabe der schriftlichen oder elektronischen Ausfuhranmeldung erfüllt. Eine mündliche oder konkludente Anmeldung ist nach Art. 235 ZK-DVO ausgeschlossen, wenn die Ein-/Ausfuhr von/nach Nordkorea erfolgt (Besondere Förmlichkeiten/Beschränkungen unterliegend).

11.2. Güter

Die Vorabanmeldungspflicht besteht für alle Güter, die in die Gemeinschaft verbracht werden oder die Gemeinschaft verlassen. Die Vorabanmeldungspflicht ist unabhängig davon, ob Herkunfts- oder Bestimmungsland der Güter Nordkorea ist.

11.3. Fristen

11.3.1. Frachtflugzeuge

Die Fristen zur Abgabe der Vorabanmeldung für Frachtflugzeuge auf dem Weg von Nordkorea sind:

- bei Kurzstreckenflügen (= Dauer < 4 Stunden):
spätestens beim tatsächlichen Abheben des Flugzeuges (Art. 184a Abs. 2 Buchstabe a ZK-DVO)
- bei Langstreckenflügen:
Mindestens 4 Stunden vor Ankunft im EU-Flughafen (Art. 184a Abs. 2 Buchstabe b ZK-DVO)

Die Fristen zur Abgabe der Vorabanmeldung für Frachtflugzeuge auf dem Weg nach Nordkorea für die Ausfuhr sind:

- 30 Minuten vor Abflug von einem EU-Flughafen (Art. 592b Abs. 1 Buchstabe b ZK-DVO / Art. 842d Abs. 1 ZK-DVO).

11.3.2. Handelsschiffe

Die Fristen zur Abgabe der Vorabanmeldung für Handelsschiffe auf dem Weg von Nordkorea sind:

- bei Containerfracht:
24 Stunden vor Verladen im Abgangshafen (Art. 184a Abs. 1 Buchstabe a ZK-DVO);
- bei Massen-/Stückgut:
4 Stunden vor Ankunft im EU-Hafen (Art. 184a Abs. 1 Buchstabe b ZK-DVO);
- bei kurzen Seewegen / bestimmten Beförderungsstrecken):
2 Stunden vor dem Einlaufen im ersten EU-Hafen (Art. 184a Abs. 1 Buchstabe c und d ZK-DVO).

Die Fristen zur Abgabe der Vorabanmeldung für Handelsschiffe auf dem Weg nach Nordkorea sind:

- Containerfracht:
24 Stunden vor Verladung im EU-Abgangshafen (Art. 592b Abs. 1 Buchstabe a Z i ZK-DVO, Art. 842d Abs. 1 ZK-DVO);
- Massen-/Stückgut:
4 Stunden vor Auslaufen aus dem EU-Hafen (Art. 592b Abs. 1 Buchstabe a Z ii ZK-DVO, Art. 842d Abs. 1 ZK-DVO);
- bei kurzen Seewegen / bestimmten Beförderungsstrecken:
2 Stunden vor dem Auslaufen aus dem EU-Hafen (Art. 592b Abs. 1 Buchstabe a Z iii ZK-DVO, Art. 842d Abs. 1 ZK-DVO).

11.4. Summarische Anmeldung

11.4.1. Bezug zur Summarischen Anmeldung

Die Regelungen zur Vorabanmeldungspflicht bei der Ausfuhr und bei Einfuhr, insbesondere bezüglich der einzuhaltenden Fristen und beizubringenden Angaben, entsprechen den für summarische Ausgangsanmeldungen bzw. Eingangsanmeldungen sowie für Zollanmeldungen geltenden Vorschriften des ZK und der ZK-DVO.

11.4.2. Inhalte der Vorabanmeldung

Die Vorabanmeldung muss die in Anhang 30a ZK-DVO vorgesehenen und im Nachfolgenden aufgeführten Angaben enthalten. Wird bis zum 31.12.2010 anstelle einer Vorabanmeldung

eine Zollanmeldung abgegeben (vgl. Art. 36c Abs. 1 ZK), sind die über die Angaben in der Zollanmeldung hinausgehenden Daten gemäß Anhang 30a ZK-DVO gesondert abzugeben:

- Nummer des Frachtpapiers,
- Versender,
- Person, die die summarische Anmeldung abgibt,
- Empfänger,
- Beförderer^{*)},
- Meldeanschrift^{*)},
- Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels^{*)},
- Nummer der Beförderung (Fahrtkennung des Beförderungsmittels, zB Flugnummer^{*)},
- Erster Ankunftsort^{*)},
- Datum und Uhrzeit der Ankunft am ersten Ankunftsort im Zollgebiet^{*)},
- Angabe der durchfahrenden Länder (ggf. codiert),
- Ausgangszollstelle^{**)},
- Warenort/Ladeort,
- Warenbezeichnung (kann entfallen, wenn die Warennummer 4-stellig oder mehr angegeben wird),
- Art der Packstücke (ggf. codiert),
- Anzahl der Packstücke,
- Versandzeichen (nicht erforderlich bei Containerfracht und unverpackter Ware),
- Besondere Vermerke/vorgelegte Genehmigungen (dazu gehören auch die Erklärungen, ob Güter in der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) oder in Nordkorea-[VO \(EG\) Nr. 329/2007](#) gelistet sind),
- Containernummer (wenn Containerfracht),
- Positionsnummer,
- Warennummer (mindestens 4-stellig; kann entfallen, wenn die Warenbezeichnung ausreichend genau ist),
- Rohmasse (kg),
- Ggf. UN-Gefahrgutnummer,
- Ggf. Nummer des Zollverschlusses,
- Beförderungskosten (wenn bekannt),
- ggf. Code für die Zahlungsweise,
- Datum der Anmeldung, Unterschrift/Authentifizierung,

- Ggf. Kennnummer für besondere Umstände.

*) nur bei der Vorab-Ausgangs anmeldung

**) nur bei der Vorab-Eingangs anmeldung; alle anderen Angaben bei beiden Anmeldungen erforderlich